

Ein Nein, ein Ja und eine vielsagende Freigabe

24. Februar Die AIHK zu den kantonalen Vorlagen

Differenzierte Stellungnahme der Aargauischen Industrie- und Handelskammer zu den drei kantonalen Abstimmungsvorlagen vom 24. Februar: Der Vorstand der AIHK empfiehlt das Grossratswahlgesetz einstimmig zur Ablehnung. Dieses führe zu einer Zersplitterung des Parlamentes, weil weniger als ein Prozent der Stimmen zum Einzug in den Grossen Rat genügten. Aus Sicht der AIHK überwiegen vor diesem Hintergrund die Nachteile – insbesondere mit Blick auf die Tatsache, dass das Parlament den «Doppelten Pukelsheim» ohne direktes Quorum verabschiedet hat. Umgekehrt: Für die AIHK wäre eine Zustimmung nur denkbar, wenn es mit einer Wahlsperrklausel kombiniert würde. Als Alternative sieht die AIHK, den engen zeitlichen Verhältnissen zum Trotz, das bisherige Wahlsystem, verbunden mit einer Gebietsreform, die das Problem der zu hohen natürlichen Quoren löste.

Klar ist die Sache für die AIHK auch, wenn es um den Erwerb von Stockwerkeigentum durch den Kanton im neuen Bahnhof Aarau geht: Der rasche Bau sei für die Wirtschaft von Vorteil – zum einen

der Verkehrsanbindungen wegen, zum andern im Interesse der Kantonshauptstadt und der Visitenkarte für den Kanton. Für die AIHK ist denn auch unbestritten, dass der Erwerb von Stockwerkeigentum durch den Staat zu einer raschen Realisierung des Vorhabens beiträgt. Deshalb votiert der Vorstand einstimmig für den 21-Millionen-Franken-Kredit.

Spannend schliesslich die Stellungnahme zur Abschaffung des kantonalen Verbandsbeschwerde-rechtes, wie sie eine Initiative der JSVP Aargau fordert (und vom Gewerbeverband unterstützt wird). Der AIHK-Vorstand verzichtet auf eine Abstimmungsempfehlung – und hält fest, die Beschränkung der Beschwerdemöglichkeiten bei Bauvorhaben liege zwar im Sinne der Verfahrensbeschleunigung durchaus im Interesse der Wirtschaft. Der konkrete Vorschlag verfolge diese Zielsetzung denn auch, bringe aber keine wesentliche Verbesserung der Situation. Die AIHK verlangt deshalb, dass bundesrechtliche Einschränkungen des Verbandsbeschwerderechtes auch ins kantonale Recht übernommen werden. (BBR.)